

**Ausschreibung für Kehr- und Winterdienst
Stadt Ludwigshafen
Besondere Vertragsbedingungen (BVB)**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Vertragsgegenstand
- § 2 Flächen und Ausführung der Leistungen
- § 3 Preisvereinbarung, Abnahme und Rechnungsstellung
- § 4 Preisanpassung
- § 5 Einsatz von Personal
- § 6 Material und Geräte
- § 7 Mehrarbeiten, Änderung der Leistungen
- § 8 Qualitätskontrollen, Leistungsstörungen, Malus-Regelung
- § 9 Haftung, Versicherung und Verkehrssicherungspflicht
- § 10 Vertragsdauer und Kündigungsfristen
- § 11 Vorzeitige Kündigung
- § 12 Bescheinigungen, Erklärungen
- § 13 Rückabwicklung bei Vertragsende
- § 14 Geschäftsbedingungen des AN
- § 15 Gerichtsstand
- § 16 Vertragsänderungen

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der Auftraggeber (AG) überträgt dem Auftragnehmer (AN) an den Grundstücken, die in der beiliegenden Liste bezeichnet sind, Kehr- und Winterdienst. Der Inhalt, der Umfang und die Häufigkeit der Leistungen des Kehr- und Winterdienstes ergibt sich aus der Kalkulationsdatei mit den beigefügten Leistungsverzeichnissen. Die Flächen der einzelnen Grundstücke sind in Lageplänen gekennzeichnet, die ebenfalls verbindlicher Vertragsinhalt sind. Der Vertrag unterscheidet zwischen
 - Anliegerflächen, das sind die Teile der an das Grundstück angrenzenden öffentlichen Straßen und Wege, für die die Straßenreinigungssatzung der Stadt Ludwigshafen die Säuberungspflicht und die Schneeräumungs- und Streupflicht auf die jeweiligen Anlieger übertragen hat,
 - und Flächen des Objektbetriebs, das sind zusammengefasst die befestigten Flächen des jeweiligen Objekts innerhalb des Grundstücks mit den Anliegerflächen.
 - Hinzu kommen die Flächen direkt vor den Notausgangstüren, die zur Öffnung erforderlich sind. Sie müssen im Rahmen des Winterdienstes schnee- und eisfrei gehalten werden.Kehr- und Winterdienst auf den Anliegerflächen sind gemäß jeweils aktueller Ortssatzung auszuführen (siehe Anlage Ortssatzung i. d. F. vom 12.02.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 06.11.2023 mit Wirkung zum 01.01.2024).
2. Der Ausführungszeitraum für den Kehr Dienst ist ganzjährig, für den Winterdienst jeweils vom 01.11. bis 30.04. des darauffolgenden Jahres (Wintersaison).
3. Die Beschaffung der Streumittel und Stellung der Geräte und Transportmittel ist Sache des AN.
4. Alle Beanstandungen der Ordnungsbehörden wegen mangelhafter Ausführung der Arbeiten sowie eventuell gebührenpflichtige Verwarnungen oder Bußgelder gehen zu Lasten des AN.
5. Der AN ist für das Auslösen der Winterdiensteinsätze selbständig und eigenverantwortlich zuständig. Unabhängig davon hat der AN sicherzustellen, dass während der Wintersaison ein verantwortlicher Mitarbeiter werktags zwischen 7 und 21 Uhr sowie sonn- und feiertags zwischen 8 und 21 Uhr telefonisch erreichbar ist. Zu diesem Zweck benennt der AN dem AG jeweils vor der Wintersaison eine*n Ansprechpartner*in mit Telefonnummer, unter der eine Bereitschaft für alle Objekte eingerichtet ist.
6. Vertragsgrundlage sind die Vergabeunterlagen dieser Ausschreibung und das Angebot des AN. Sämtliche Bestimmungen der Vergabeunterlagen einschließlich der Anlagen werden Bestandteil des Vertrages.
7. Der Arbeitsumfang ergibt sich aus
 - a) den in dem Preisblatt genannten Flächen,
 - b) den Leistungsverzeichnissen und
 - c) der Ortssatzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Satzung vom 12.12.2016, gültig ab 01.01.2017
8. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) werden Bestandteil des Vertrages.
9. Andere Bedingungen des AN haben für den AG keine Rechtsverbindlichkeit.

§ 2 Flächen und Ausführung der Leistungen

1. Die Größe der Flächen ergeben sich für den Kehr- und den Winterdienst aus dem Preisblatt zzgl. der Flächen vor den Notausgangstüren. Direkt vor den Notausgangstüren müssen die Flächen, die zur Öffnung erforderlich sind, im Rahmen des Winterdienstes schnee- und eisfrei gehalten werden. Die Flächen vor den Notausgangstüren werden pauschal pro gereinigte Fläche vergütet.
2. Der turnusgemäß durchzuführende Kehrdienst ist für jedes Objekt an der gesamten befestigten Fläche des Objektbetriebs und an der dem Grundstück zugeordneten Anliegerfläche auszuführen.
3. Der Winterdienst erstreckt sich innerhalb der jeweiligen Fläche des Objektbetriebs nur auf die in den beigefügten Plänen eingezeichneten Zugangswege und ist zusätzlich an den dem Grundstück zugeordneten Anliegerflächen durchzuführen. Für die Fläche des Objektbetriebs gilt, dass der Winterdienst nicht an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen und in den jeweiligen Objektferien durchgeführt wird. Eine Ausnahme hiervon besteht bei Objekten, denen eine Sporthalle angegliedert ist. Der Winterdienst am Zuweg zur Sporthalle auf dem Objektgrundstück muss auch an Wochenenden und an Feiertagen durchgeführt werden, sofern an solchen Tagen Veranstaltungen stattfinden. Der AG übergibt dem AN vor jeder Wintersaison einen Veranstaltungskalender, aus dem die Zeiten hervorgehen, an denen der Winterdienst in Objekten mit Sporthalle auch an Wochenenden und Feiertagen durchzuführen ist.
4. Die Leistungshäufigkeit ergibt sich aus der jeweils aktuell gültigen Fassung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen. Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem Leistungsverzeichnis in Verbindung mit der jeweils gültigen Version der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen. Bei Änderungen der Flächen oder der Bodennutzungen werden soweit möglich die in der Kalkulation angegebenen Leistungswerte als Basis für die Preisanpassung herangezogen.
5. Die Arbeiten sind nach dem Leistungsverzeichnis und Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in ihrer jeweils gültigen Fassung des AG leistung-, fach- und fristgerecht durch geschultes und zuverlässiges sowie die deutsche Sprache verstehendes Personal auszuführen.
6. Die Kehrarbeiten sind grundsätzlich außerhalb von Schulhofpausen durchzuführen. Die konkreten Zeiten sind vom AN mit den Nutzern vor Ort abzustimmen und werden dem AG vom AN zur Zustimmung vorgelegt. Über Ausnahmen entscheidet der AG. Lärmschutzvorschriften sind einzuhalten.
7. Beginnen oder enden die Arbeiten außerhalb der Betriebszeiten des Objektes beziehungsweise Dienstzeiten des Hausmeisters, ist dieses durch den AN oder dessen Mitarbeiter selbstständig und eigenverantwortlich zu öffnen bzw. zu verschließen. Über notwendige Schlüsselüberlassungen entscheidet der AG. Es gelten die Schlüsselüberlassungsbedingungen des AG.
8. Festgestellte Mängel und Schäden (auch solche, die nicht selbst verursacht wurden) sind dem AG unverzüglich mitzuteilen. Soweit diese Mängel und Schäden eine Gefährdung des Personals darstellen, dürfen die Arbeiten nicht vor Abstellung der festgestellten Beanstandungen ausgeführt werden.
9. Für die Wahrnehmung des Auftrags sind an großen Objekten grundsätzlich Abstellmöglichkeiten für verschleißbare Streugutbehälter in Abstimmung mit dem AG vorhanden.

§ 3 Preisvereinbarung, Abnahme und Rechnungsstellung

1. Das Entgelt, das der AN für seine Verpflichtungen nach diesem Vertrag erhält, ergibt sich aus seinem Angebot. Es setzt sich zusammen aus der Monatspauschale für den Kehrdienst, einer monatlichen Vorhaltepauschale für den Winterdienst und den Preisen für die tatsächlich geleisteten Winterdienst-Einsätze. Mit der Vorhaltepauschale sind alle Bereitstellungskosten für den Winterdienst abgegolten, einschließlich der Kosten für Bereitschaftsdienste. Weiterhin gibt es eine Pauschale für zusätzliche Kehrleistungen. Damit sind alle vertraglich vereinbarten Leistungen einschließlich der Nebenleistungen nach VOL abgegolten.
2. Das Entgelt ergibt sich aus dem Angebot und der Kalkulation des AN. Mit den vereinbarten Preisen sind alle mit den ausgeschriebenen Leistungen in Zusammenhang stehenden Kosten wie beispielsweise die Kosten für erforderliche Maschinen, Geräte, Streumittel, etc. abgegolten.
3. Den Preisen liegen die zum Submissionstermin aktuellen Lohn- und Rahmentarifverträge für das Gebäudereiniger-Handwerk sowie die bei Vertragsabschluss gültigen Sätze für gesetzliche Abgaben zugrunde.
4. Der Jahresreinigungspreis für den Kehrdienst wird vom AN
 - in zwölf gleich großen Teilen
 - monatlich nachträglich
 - für alle einzeln aufgeführten Objekte
 - mit Abnahmebescheinigungen
 - unter zwingender Angabe des Bestellzeichens des AGin Rechnung gestellt, auch wenn aufgrund der Winterverhältnisse gar keine Außenreinigung durchgeführt worden ist, und vom AG vergütet.

Die Vorhaltepauschale für den Winterdienst wird in sechs gleichen Raten für den jeweiligen Monat (November bis April) zusammen mit dem Entgelt für die tatsächlich geleisteten Winterdienst-Einsätze nachträglich monatlich in Rechnung gestellt und beglichen.

5. Die Rechnungsstellung erfolgt mit Reinigungsbeginn, siehe dazu auch Anlage „Info Rechnungsstellung“ in den Vergabeunterlagen. Wenn die Reinigungszeit bei Vertragsbeginn im ersten Monat bzw. bei Vertragsende am letzten Monat keinen vollen Monat ergibt, erfolgt eine reinigungstagen-genaue Abrechnung für den entsprechenden Monat nach Tagespauschalen: Anzahl Tagespauschalen = objektspezifischer Angebotspreis pro Jahr dividiert durch den größten Jahresfaktor multipliziert mit der Anzahl der geleisteten Reinigungstage.
4. Die Zahlung der Rechnungsbeiträge erfolgt nach Prüfung innerhalb eines Monats nach Eingang der prüfbaren Rechnung.
5. Zusatzarbeiten, wie z. B. eine zusätzlich vom AG angeordnete Außenreinigung, werden dem AN gesondert vergütet. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der angebotenen Einheitspreise der Bedarfsspositionen nach Fläche oder Stück, in Ausnahmefällen auf Stundenbasis, wenn die Abrechnung nach Fläche oder Stück nicht möglich ist. Rapportbelege werden von einem/einer vom AG benannten Ansprechpartner*in unterschrieben und sind der Rechnung beizulegen.
6. Der vom AG benannte Ansprechpartner stellt fest, ob die Leistung (KD und WD) fristgerecht und ordnungsgemäß ausgeführt wurden. Die ordnungsgemäße Ausführung wird von ihm monatlich bescheinigt. Aus diesem Nachweis muss die Anzahl und das Datum der jeweiligen Einsätze hervorgehen. Die Beweislast für die vertragsgemäße Erfüllung bleibt bis zur Abnahme beim AN.

7. In Objekten ohne Ansprechpartner ist eine Fotodokumentation vom AN anzufertigen und der Rechnung beizufügen.
8. Die Abtretung einer Forderung aus dem Vertrag ist nur mit schriftlicher Zustimmung des AG zulässig.

§ 4 Preisanpassung

1. Der vereinbarte Anteil der Lohn- und Lohnfolgekosten am Gesamtpreis ergibt sich aus dem Angebot des AN. Die lohngelundenen Kosten umfassen die Positionen 1 und 2.1 bis 2.6 aus dem Tabellenblatt „Stundenverrechnungssatz“ der Kalkulationsdatei.
2. Die angebotenen Preise sind Festpreise. Ergeben sich während der Vertragslaufzeit tarifliche Lohnänderungen (Erhöhung oder Senkung), andere tarifliche Vereinbarungen (z. B. Arbeitszeitverkürzungen) oder Änderungen bei den Sozialabgaben, die sich unmittelbar auf die Lohn- und/oder Lohnfolgekosten auswirken, so werden die in § 3 auf Basis der lohngelundenen Kosten der Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes vereinbarten Preise auf schriftlichen Antrag und unter Nachweis des Grundes im gegenseitigen Einvernehmen geändert. Die Selbstkosten bilden die Position 5 und setzen sich aus den Positionen 1 bis 4 aus dem Tabellenblatt „Stundenverrechnungssatz“ der Kalkulationsdatei zusammen.
3. Für die Frage, ob und in welchem Umfang eine Lohnänderung vorliegt, ist der zwischen dem Gebäudereiniger-Handwerk des jeweiligen Tarifgebiets und den zuständigen Gewerkschaften abgeschlossene Lohnarifizvertrag maßgebend.
4. Preisänderungen, die aufgrund neu abgeschlossener Tarifverträge vereinbart werden, treten frühestens an dem Tag in Kraft, an dem die tarifvertragliche Lohnänderung wirksam wird. Anträge, die später als drei Monate nach Abschluss des Tarifvertrages eingehen, können nur vom ersten Tag des Eingangsmonats an berücksichtigt werden. Der Eingang eines Änderungsantrages ist dem Antragsteller unter Angabe des Eingangsdatums schriftlich zu bestätigen; in Zweifelsfällen ist das Datum des Posteingangsstempels entscheidend.

§ 5 Einsatz von Personal

1. Der AN stellt die für eine gründliche, fach- und sachgerechte Reinigung erforderlichen Arbeitskräfte und das für eine ordnungsgemäße und einwandfreie Überwachung erforderliche Aufsichtspersonal.
2. Personalausfall darf Leistungsergebnisse nicht nachteilig beeinflussen.
3. Der AN verpflichtet sich, für die Ausführung der Leistungen auf den Grundstücken des AG
 - a) nur fachkundige und zuverlässige sowie die deutsche Sprache verstehende Arbeitskräfte einzusetzen,
 - b) das Personal mit gepflegter einheitlicher Arbeitskleidung und gut sichtbarem Lichtbildausweis auszustatten,
 - c) das Arbeitszeitgesetz, das Arbeitnehmer-Entsendegesetz, das Landesgesetz zur Schaffung tarifreuerer Regelungen und alle zum Schutz der Arbeitskräfte erlassenen Vorschriften einschließlich des Jugendarbeitsschutzgesetzes einzuhalten.

Der AG ist berechtigt, über die Einhaltung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) aktuelle Nachweise zu verlangen. Im Falle der Zuwiderhandlung des AN gegen die Vorschriften des AEntG ist der AG berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Gleiches gilt für den Fall der

Nichtvorlage von Nachweisen durch den AN binnen einer Frist von zwei Wochen nach Eingang einer diesbezüglichen Aufforderung durch den AG.

4. Der AG ist berechtigt, jederzeit zu überprüfen, ob das vom AN im Einsatzplan gemeldete Personal mit dem tatsächlich beschäftigten Personal übereinstimmt.
5. Der AG ist berechtigt, das Personal auf Zuverlässigkeit zu überprüfen und nach seiner Ansicht unzuverlässiges oder unzumutbares Personal abzulehnen.
6. Städtische Hausmeister sowie deren Ehegatten, Lebensgefährten, Kinder und Eltern dürfen nicht als Mitarbeiter*innen des AN auf dem Grundstück eingesetzt werden, das von dem betreffenden Hausmeister betreut wird.
7. Dem Personal des AN ist es nicht gestattet Ehepartner, Lebensgefährten, Freunde, Bekannte, Kinder oder andere nicht beim AN beschäftigte Personen, auch keine Tiere, auf das Grundstück mitzubringen oder hereinzulassen.
8. Städtische Beschäftigte dürfen grundsätzlich nicht als Personal des AN auf dem Grundstück eingesetzt werden, auf dem sie für die Stadt als Beschäftigte arbeiten.
9. Die Mitarbeiter*innen des AN sind verpflichtet, alle auf dem Grundstück gefundenen Gegenstände sofort bei einem Verantwortlichen des AG abzugeben. Ein Finderlohn wird nicht gezahlt.

§ 6 Material und Geräte

1. Sämtliche Materialien sowie die für die gründliche und fachgerechte Leistungserbringung erforderlichen Geräte werden vom AN gestellt und müssen mit dem VDE/GS-Zeichen versehen sein. Die Geräte sind regelmäßig gemäß den Vorschriften zu überprüfen. Diese entsprechen dem Stand der Technik und sind energetisch und ökologisch unbedenklich. Der AN hat auf sparsamen Verbrauch zu achten.
2. Der AG hat das Recht, bestimmte Verfahren oder die Verwendung bestimmter Materialien oder Geräte zu untersagen oder zu verlangen, soweit diese nicht mit dem Leistungsverzeichnis oder sonstigen Vertragsbestandteilen konform gehen. Der AN verpflichtet sich, nur umweltfreundliche, die Flächen und Gegenstände nicht schädigende Mittel zu verwenden. Insbesondere sind solche, die keine Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung in der jeweils gültigen Fassung enthalten bzw. wenn solche Mittel nicht erhältlich sind, diejenigen Mittel zu verwenden, von denen das geringste gesundheitliche Risiko ausgeht.
Sämtliche Betriebsmittel sind nicht unbeaufsichtigt zulassen.
3. Auf Antrag des Dienstleisters kann dieser einen Container auf eigene Kosten zur Laubentsorgung aufstellen. Größe, Anlieferung, Standort und Abholung mit Leerung sind mit dem AG abzusprechen.

§ 7 Mehrarbeiten, Änderung der Leistungen

1. Der AG ist berechtigt, die vertraglich vereinbarte Leistungserbringung in Bezug auf einzelne Grundstücke oder Teilflächen einzelner Grundstücke aus triftigem Grund dauernd oder vorübergehend zu beschränken mit der Folge, dass eine Vergütung für die von der Leistung ausgenommenen Flächen nicht geschuldet wird. Als triftiger Grund gilt insbesondere
 - a) Wegfall des Leistungsbedarfs während größerer Instandsetzungs- oder Bauarbeiten,

- b) Änderung der Grundstücksnutzung,
 - c) Veranstaltungen.
2. Wird durch bauliche Veränderungen oder Änderungen der Grundstücksnutzung eine Änderung der Flächenverteilung herbeigeführt, so ist diese neu zu ermitteln. Die Preisanpassung erfolgt in diesem Fall soweit möglich auf Basis der vertraglich vereinbarten Preisgrundlagen.
 3. Ändert sich durch unvorhergesehene Tatsachen oder auf Wunsch des AG die Leistung, so muss eine von einem der Vertragspartner gewünschte höhere bzw. niedrigere Vergütung der entsprechenden Leistungen schriftlich beziffert werden.
 4. Der AN erkennt die Angaben der Größe der Flächen an. Er hat sich vor Abgabe seines Angebotes über die ausgeschriebenen Arbeiten vor Ort zu informieren. Spätere Forderungen, die auf Unkenntnis, Kalkulationsfehlern o. ä. beruhen, werden nicht anerkannt. Die Nachbemessung der Objekte wird vom AG nur drei Monate nach Beginn der Leistungslaufzeit anerkannt.

§ 8 Qualitätskontrollen, Leistungsstörungen, Malus-Regelung

1. Sollten Mängel in der Leistung festgestellt werden, gilt folgendes: Der AN hat die bei den geschuldeten Kehrarbeiten festgestellten Mängel innerhalb von 24 Stunden, bei Winterdienst unverzüglich, zu beseitigen.
Kommt der AN einem Beseitigungsverlangen nicht fristgerecht nach, ist der AG berechtigt, wahlweise die Vergütung zu mindern oder die notwendigen Arbeiten an ein drittes Unternehmen zu vergeben oder die Mängel selbst zu beseitigen. Die dadurch entstehenden Mehrkosten trägt der AN.
2. Der AN hat mit jeder Monatsabrechnung die den Abrechnungszeitraum betreffenden Abnahmebescheinigungen vorzulegen und für die Abnahme das Muster des AG zu verwenden. Ist aufgrund der Besonderheiten des Objektes (z.B. Leerstand) die Abnahme durch die Einrichtungsleitung oder Nutzer*innen nicht möglich, hat der AN stattdessen eine Fotodokumentation mit Beweisfunktion zu erstellen und der Rechnung beizulegen.

§ 9 Haftung, Versicherung und Verkehrssicherungspflicht

1. Der AN haftet für alle Schäden, die durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen verursacht werden, insbesondere durch mangelnde oder unsachgemäße Schnee- und Eisräumung auf den dem Vertrag zu Grunde liegenden Flächen. Ausgenommen sind Schäden, die durch unsachgemäße Streumittel oder Geräte entstehen, wenn deren Verwendung vom Auftraggeber ausdrücklich vorgeschrieben wurde. Soweit Dritte Schaden erleiden und den AG in Anspruch nehmen, ist der AN verpflichtet, den AG unverzüglich freizustellen. Der AG ist berechtigt, hieraus entstehende Forderungen durch einfache Erklärung nach den §§ 387 ff BGB gegen Forderungen des AN aufzurechnen.
2. Der AN ist verpflichtet, für die Dauer des Vertrages zur Sicherung etwaiger Ersatzansprüche eine Haftpflichtversicherung mit folgenden Deckungssummen je Schadensereignis abzuschließen:

Personenschäden	bis zu	2.500.000,00 Euro
Sachschäden	bis zu	2.500.000,00 Euro
Vermögensschäden	bis zu	2.500.000,00 Euro
Allmählichkeitsschäden	bis zu	500.000,00 Euro
Obhut- und Bearbeitungsschäden	bis zu	500.000,00 Euro
Schlüsselverluste	bis zu	100.000,00 Euro

3. Der Nachweis des Abschlusses einer entsprechenden Versicherung kann durch Vorlage eines Schreibens des Versicherungsgebers oder einer gültigen Versicherungspolice erfolgen. Sollte die Betriebshaftpflichtversicherung die vorgenannten Deckungssummen nicht erreichen oder noch keine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen sein, so ist der Bieter verpflichtet, im Falle der Zuschlagserteilung die Deckungssummen entsprechend zu erhöhen bzw. eine Betriebshaftpflichtversicherung mit den angegebenen Deckungssummen abzuschließen.
4. Die Haftung umfasst bei Verlust eines dem AN oder seinem Personal ausgehändigten Gruppen-, Haupt- oder Generalschlüssels auch den Ersatz der Schließanlage.
5. Der AN verpflichtet sich zur Einhaltung aller arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere den Vorschriften zur Unfallverhütung (siehe § 5 Nr. 3 Buchstabe c). Für Personen- und Sachschäden jeder Art, die den Erfüllungsgehilfen des AN im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im Bereich der in § 1 Nr. 1 genannten Grundstücke entstehen, übernimmt der AG keine Haftung. Sollten Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden, ist der AN zur Freistellung verpflichtet.
6. Durch den AN oder seine Erfüllungsgehilfen verursachte Mängel und Schäden auf den Grundstücken und Anliegerflächen und an der Einrichtung sind dem AG sofort mitzuteilen.
7. Der AN ist verpflichtet, bei Arbeiten, die die in der Nähe anwesenden Personen gefährden können, sämtliche erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen durchzuführen (Warnschild u. ä.).
8. Der AG haftet nicht für das Abhandenkommen oder die Beschädigung von Maschinen, Geräten oder Materialien des AN und für Verlust oder Beschädigung des Eigentums der Arbeitskräfte des AN. Sollten Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden, ist der AN dem AG gegenüber ebenfalls zur Freistellung verpflichtet. Der AN verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den AG sowie deren gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen.

§ 10 Vertragsdauer und Kündigungsfristen

1. Vertragsbeginn ist der 01.11.2026. Der Reinigungsbeginn kann später als der Vertragsbeginn sein. Die Laufzeit des Vertrages beträgt 1 Jahr ab Beginn des Vertragsverhältnisses. Der AG kann durch einseitige Erklärung eine Verlängerung des Vertrags um jeweils ein weiteres Jahr herbeiführen. Die Verlängerungsoption muss in Textform ausgeübt werden und dem AN spätestens einen Monat vor Ablauf der Vertragslaufzeit zugehen.
2. Der AG kann den Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 14 Kalendertagen teilweise kündigen, wenn einzelne Objekte von ihm - vorübergehend oder auf Dauer - nicht mehr genutzt werden. Die Teilkündigung hat zur Folge, dass die vereinbarten Leistungen des Kehr- und Winterdienstes für solche Objektflächen mit Wirksamwerden der Teilkündigung entfallen. Sollten nur Teile der Objekte nicht mehr genutzt werden, kann - und auf Verlangen des AN muss - die Kündigung auf diese Teile beschränkt werden.
3. Die ersten sechs Monate gelten als Probezeit. Die Kündigungsfrist während der Probezeit beträgt vier Wochen zum Monatsende.
4. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist genügt die rechtzeitige Absendung der Kündigung.

5. Eine reguläre, vorzeitige Kündigung ist bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als zwei Jahren beiderseits möglich. Die Kündigung muss 6 Monate vor Jahresende schriftlich beim Vertragspartner eingehen.

§ 11 Vorzeitige Kündigung

1. Der AG kann das Vertragsverhältnis fristlos kündigen, wenn ihm aus einem durch den AN zu vertretenden wichtigen Grund die Fortsetzung des Vertrages nicht zugemutet werden kann. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn
 - a) der AN wiederholt und trotz 3-maliger schriftlicher Abmahnung mit der Durchführung der Reinigungsarbeiten in Verzug geraten ist oder die Reinigung nur mangelhaft durchgeführt hat,
 - b) der AN bei seinen Mitarbeiter*innen die für sein Unternehmen geltenden oder die gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmungen nicht einhält,
 - c) der AN Mitarbeiter*innen des AG, die mit der Durchführung des Vertrages befasst sind, Vorteile gewährt, verspricht oder bietet,
 - d) der AN in Insolvenz gerät oder die Voraussetzungen zur Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens gegeben sind,
 - e) der AN einen nicht genehmigten Nachunternehmereinsatz trotz eines mit angemessener Frist ausgesprochenen Abhilfeverlangens des AG fortsetzt,
 - f) eine Fortführung der vertrauensvollen Zusammenarbeit nicht mehr sichergestellt werden kann,
 - g) der AN schwerwiegend gegen sonstige Vertragsbestimmungen verstößt, so dass es dem AG nicht zuzumuten ist, das Vertragsverhältnis fortzusetzen.
2. Bezieht sich die Nicht- oder Schlechtleistung des AN auf einzelne Gebäude oder Gebäudeteile, kann der AG die Kündigung auf die Leistungen für diese beschränken.
3. Schadensersatzansprüche des AN infolge fristloser Kündigung sind ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch den AG bleibt unberührt.

§ 12 Bescheinigungen, Erklärungen

Zu den Erklärungen und Nachweisen siehe Anlage „Eigenerklärungen“.

Falsche Angaben berechtigen den AG zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses.

§ 13 Rückabwicklung bei Vertragsende

Bei Beendigung des Vertrages erfolgt mit dem AG eine Übergabe-Inspektion einschließlich der Dokumentation.

Hierbei festgestellte Mängel müssen vom AN auf seine Kosten innerhalb einer angemessenen Frist behoben werden.

Werden die festgestellten Mängel nicht behoben, kann der AG einen Dritten mit der Behebung beauftragen. Die hierfür entstehenden Kosten sind vom AN zu tragen.

§ 14 Geschäftsbedingungen des AN

Geschäftsbedingungen sowie Ausführungs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen des AN haben keine Gültigkeit und sind nicht Bestandteil des Vertrages.

§ 15 Gerichtsstand

Gerichtsstand für beide Teile ist Ludwigshafen am Rhein.

§ 16 Vertragsänderungen

1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit.
2. Weichen Bedingungen des AN, die etwa Bestandteile seines Angebots oder seiner Auftragsbestätigung sind, von diesen BVB ab, so sind diese nur insoweit gültig, als dass die Abweichung ausdrücklich schriftlich vom AG anerkannt wird.
3. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden jedoch unwirksame Bestimmungen unverzüglich durch solche Vereinbarungen ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen.